Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung
der Stadt Gundelsheim

Gundelsheim
Deutschordensstadt
am Neckar

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	14.12.2022	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2022/212

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Gundelsheim mit Anlagen zum 01.01.2017

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Das bisherige zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen soll auf ein ressourcen-orientiertes umgestellt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Übergangsfrist zur Umstellung bis zum 01.01.2020 verlängert.

Mit Beschluss vom 10.12.2014 hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2017 beschlossen. Als Buchführungsprogramm wurde das Programm dvv.Finanzen kommunale Doppik SMART der KIVBF (jetzt: Komm.ONE) gewählt. Hiermit war auch die Entscheidung über die Aufteilung des Gesamthaushalts gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO in die 3 Teilhaushalte 1 Innere Verwaltung, 2 Dienstleistungen und Infrastruktur und 3 Allgemeine Finanzwirtschaft getroffen.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgt durch die GPA, diese läuft aktuell bereits parallel zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Entgegen den Regelungen in anderen Bundesländern sind Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz in Baden-Württemberg gemäß § 63 GemHVO mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich, d.h. die Eröffnungsbilanz ist nicht vorläufig und darf nicht nachträglich korrigiert werden:

§ 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

(1) Soweit bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz
1. Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,
so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen, der Wertansatz zu berichtigen oder der Wertansatz auf einzelne Vermögensgegenstände sachgerecht aufzuteilen.
Eine Berichtigungspflicht nach Satz 1 besteht nur,
1. wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder
2. wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu

erwarten sind, etwa bei einer Nichtbeachtung des Vollständigkeitsgebots nach § 40 Absatz 1 oder des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 43 Absatz 1 Nummer 2, bei fehlerhaft bilanzierten liquiden Mitteln und Schulden sowie bei Bewertungsfehlern, welche die Ergebnisse der künftigen Ergebnisrechnungen in einem für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Umfang beeinflussen können.
Sofern nach den Sätzen 1 und 2 keine Berichtigungspflicht vorliegt, steht es der Gemeinde frei, entsprechende Berichtigungen vorzunehmen. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.
(2) Der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig.
(3) Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Zu den Bewertungsgrundsätzen wird ausführlich in der jeweiligen Bilanzposition eine Erläuterung vorgenommen. In der Novembersitzung wurde dem Gemeinderat das umfangreiche Gesamtwerk detailliert vorgestellt. In Abstimmung mit der GPA wurden, wie damals auch schon angekündigt, in der Zwischenzeit Korrekturen und andere Kontenklassenzuordnungen vorgenommen. Im Großen und Ganzen ändert sich dadurch nur wenig an der Bilanzsumme, allerdings gibt es innerhalb der Kontenklassen in manchen Bereichen größere Verschiebungen. Berichtigungen in und Korrekturen an der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 63 GemHVO nun nur noch mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Für dieses einmalige Wahlrecht bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses! Diese Thematik wurde in der Novembersitzung ausführlich erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der vorgelegten Eröffnungsbilanz der Stadt Gundelsheim zum 01.01.2017 und verzichtet gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse.

Anlagen:

Eröffnungsbilanz Erläuterungsbericht 2022_12_05